

Schwerathletik Verband Rheinhessen e.V.

Mitglied im Sportbund Rheinhessen

Satzung

Präambel

Der Schwerathletik Verband Rheinhessen (SVR) ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art sind, und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Der SVR bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu den Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Wachsen ermöglicht.

§ 1 Name, Sitz und Bereich

Der im Jahre 1949 gegründete Schwerathletik Verband Rheinhessen e.V. (SVR) ist die Vereinigung aller im Bereich Rheinhessen der Sportarten Ringen, Kraftdreikampf und Rasenkraftsport ausübenden Vereine.

Er hat seinen Sitz in Mainz.

Die ladungsfähige Anschrift ist die jeweilige Adresse des Präsidenten des Schwerathletik Verbandes Rheinhessen e.V.

Der Verband ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen, dem Landessportbund Rheinland-Pfalz, und den Bundesverbänden.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 1854 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der SVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der (§§ 51 - 68, AO) in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Schwerathletiksportarten Ringen, Kraftdreikampf und Rasenkraftsport.

Der SVR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SVR bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Mittel des SVR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Sportart kann aber nur in der Höhe Mittelzuweisungen erhalten, welche für diese von ihrem Dachverband, den Vereinen oder dem Landessportbund dem SVR zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinerlei Anspruch gegenüber dem Verband.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des SVR können nur Vereine werden, die in ihrer Satzung und in ihrer Betätigung den Grundsätzen des § 2 entsprechen und auch die Aufnahme in den Sportbund Rheinhessen beantragt haben.

Über die Aufnahme in den SVR entscheidet das Präsidium. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist dem Verein eine schriftlich zu begründende Berufung bei der folgenden Mitgliederversammlung möglich.

Durch Aufnahme in den SVR wird automatisch die Mitgliedschaft der Vereine in den jeweiligen Bundesverbänden begründet.

Die Vereine und deren Mitglieder sind die Träger des SVR. Jeder Verein hat das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.

Vereine, die zwar einem der drei Bundesverbände angehören, aber weder Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen noch aktiv in einer der drei Sportarten tätig sind oder dem Bundesverband keine Mitgliedszahlen benennen, können auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums aus dem Schwerathletik Verband Rheinhessen ausgeschlossen werden. Dies gilt überwiegend für Vereine, die den SVR als Pseudo-Verband benutzen aber im eigentlichen Sinn eine Sportart ausüben, die der SVR nicht unterstützt.

§ 4 Mitgliederverpflichtung

Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen und Rechtsordnungen des SVR, sowie der zuständigen Bundesverbände zu befolgen und gefasste Beschlüsse auszuführen.

Die Vereine sind weiterhin verpflichtet, Bestandserhebungen und Meldungen termingemäß zu erstellen, und ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

§ 5 Zuständigkeit

Der SVR regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen der zuständigen Organe.

Er gibt sich zu diesem Zweck eine

- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Kampfrichterordnung
- Rechts- und Strafordnung
- Ehrenordnung
- Aufgabenbereiche der einzelnen Funktionsträger

welche vom Präsidium beschlossen wird.

§ 6 Finanzen

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der SVR erzielt Einnahmen aus:

- Fördergeldern des Sportbundes Rheinhessen
- Startgeldern bei Sportveranstaltungen
- Gebühren, Ordnungsgelder und Geldbußen
- Spenden
- Sonstiges

§ 7 Organe

Die Organe des SVR sind:

- a) Mitgliederversammlung**
- b) Präsidium**

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des SVR tritt jährlich, spätestens im 2. Quartal, zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder seinen Stellvertretern. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung der Frist von drei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Präsidium beantragten.
- 3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und dem Präsidium zusammen.

- 4) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Verteilerschlüssel gemäß der letzten Bestandserhebung an den Sportbund Rheinhessen und wird vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
Jeder Mitgliedsverein hat je angefangener 50 Mitglieder eine Stimme.
Das Stimmrecht ist innerhalb der Mitgliedsvereine übertragbar. Ebenfalls Stimmrecht haben die Ehrenvorstandsmitglieder und die gewählten Präsidium - Mitglieder.
- 5) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist vom Vizepräsidenten Verwaltung ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 7) Mitgliedsvereine die ihren Verpflichtungen gemäß § 4 nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Der Jugendreferent und die Kampfrichterreferenten werden bestätigt.
- Wahl der Rechtsausschussvorsitzenden I. und II. Instanz, sowie die Beisitzer der jeweiligen Instanz.
- Wahl der Kassenprüfer
- Erlassen von Ordnungen
- Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen

§ 10 Wahlen

- 1) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- 2) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten keiner die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt.

§ 11 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, dem Sportausschuss sowie den Vereinen gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge müssen von der Mitgliederversammlung vor der Beratung als Dringlichkeitsantrag erklärt werden und müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit genehmigt werden.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem

Geschäftsführenden Präsidium (gem. §26 BGB):

- dem Präsidenten/in
- dem Vizepräsidenten/in Finanzen
- dem Vizepräsidenten/in Verwaltung (Geschäftsführung)

Daneben werden Referate gewählt.

- Sportreferent /in Ringen
- Sportreferent /in Kraftdreikampf
- Sportreferent /in Rasenkraftsport
- Kampfrichterreferent /in Ringen
- Kampfrichterreferent /in Kraftdreikampf
- Kampfrichterreferent /in Rasenkraftsport
- Leistungssportbeauftragter, Jugendreferent /in, Frauenreferent
- Lehrreferent /in
- Schul- und Breitensportreferent /in
- Referent /in für Dokumentation
- Pressereferent /in
- Referent für Inklusion & Prävention und Ansprechpartner bei sexuellen Übergriffen im Sportbereich des SVR
- I. und II. Rechtsinstanz-Vorsitzenden

Daneben werden Referate vom geschäftsführenden Präsidium benannt:

- Leiter Landesstützpunkt Mainz (Ringen)
- Landestrainer

Für die einzelnen Aufgabenbereiche der einzelnen Funktionsträger innerhalb des Präsidiums die vom Präsidium ohne Satzungsänderung ggf. geändert bzw. angepasst werden können, wird eine eigene Ordnung erstellt, die zum Download auf der Homepage des Schwerathletik Verband Rheinhausen e.V. bereitgestellt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes oder eines Referatsleiters/in oder einer Erweiterung der Referate kann das geschäftsführende Präsidium einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. In dringenden Fällen kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag ein Präsidiumsmitglied oder einer der Referenten bei vereinsschädigen Verhalten oder grober bzw. vorsätzlicher Unsportlichkeit von der Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Amt gewählt werden.

1) Zur Durchführung der in § 2 erwähnten Aufgaben wird das Präsidium auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt wird.

Verliert der Präsident oder einer der Vize-Präsidenten innerhalb des Schwerathletik Verbandes Rheinhausen e.V. sein Amt, nimmt sein vom Präsidium bestimmter Nachfolger seinen Platz kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein, wo er dann von der Versammlung gewählt wird.

2) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und seine Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

3) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Den Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet.

Die Zahlung einer angemessenen, pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Das Präsidium kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entsprechende Vergütungen beschließen.

§ 13 Ausschüsse

- 1) Das Präsidium kann bei Bedarf für Verbandsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder es beruft.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter /in einberufen.
- 3) Sie haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Empfehlungen an das Präsidium zu richten.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung beantragt wurden. Sie bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen per Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

§ 15 Rechtsordnung

Der SVR hat im Rahmen seines Sportbetriebs eine eigene Rechtsprechung, für die als Rechtsgrundlage die erlassenen Satzungs- und Wettkampfbestimmungen sowie die von den Bundesverbänden aufgestellten Rechtsordnungen dienen.

Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Rechtsorganen vorgenommen.

§ 16 Strafvorschriften und Sanktionen bei sportgerichtlichen Verfahren bei sexualisierter Gewalt im Sport

Der Schwerathletik Verband Rheinhessen (SVR) bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der SVR sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Wachsen ermöglichen.

Der Verband erkennt § 72a Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendschutz) für sich als verbindlich an. Die einzelnen Bestimmungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 17 Datenschutzverordnung

Der Schwerathletik Verband Rheinhessen e.V. (SVR) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Inhabers eines Startausweises, einer Lizenz, einer Trainerlizenz, einer sowie des Teilnehmers an einer Deutschen Meisterschaft ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland, vor allem des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies erfolgt nur für die Durchführung der Verbandsarbeit einschließlich Verwaltung/Betreuung des SVR und seiner Fachverbände. Verarbeiten von Daten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

Der SVR stellt den Schutz der personenbezogenen Daten sicher. Werden personenbezogene Daten nicht länger für den vorgenannten Zweck benötigt, werden sie gelöscht.

Die Mitglieder erklären mit einer Einwilligungserklärung, dass Sie mit der Erhebung, Verarbeitung oder sonstiger Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten innerhalb des SVR und seiner Fachverbände zur Durchführung der Verbandsarbeit einschließlich Verwaltung/Betreuung einverstanden sind. Dazu gehören folgende persönliche Daten:

Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail, Geburtsdatum, Geburtsort/-land, Geschlecht, Nationalität, Startausweis-Nr., Verein, Landesverband

Weiterhin erklären sie sich damit einverstanden, dass Teile ihrer personenbezogenen Daten – konkret Name, Vorname, Jahrgang, Gewichtsklasse, Verein, Landesverband und Nationalität – in wettkampfrelevanten Medien für Teilnahme- und Ergebnislisten aufgenommen und veröffentlicht werden können.

Dies gilt auch für das Internet. Bilddokumentation Ihrer Person sind für die gleichen Zwecke zur Veröffentlichung zulässig.

Sie sind jederzeit berechtigt, vom SVR und jedem der vorgenannten Adressaten umfassende Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Sie können jederzeit vom SVR und jedem der vorgenannten Adressaten die Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder per Brief oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des Schwerathletik Verband Rheinhessen e.V. übermitteln. Es entstehen Ihnen dadurch keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Tarifen.

§ 18 Auflösung

Der SVR kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, welche nur zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein solcher Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vermögen dem Sportbund Rheinhessen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Schwerathletikvereine im Sportbund Rheinhessen.

Diese Satzung löst die bisher gültige Satzung ab. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister sowie der Veröffentlichung auf der Homepage des SVR in Kraft.

Satzungsänderungen wurden beifolgenden Delegiertenversammlungen beschlossen:

- 23.05.2001 Neufassung in Mainz-Laubenheim verabschiedet.
- 17.06.2005 Änderung "§ 12 Präsidium" in Mainz-Laubenheim verabschiedet.
- 18.06.2010 Änderung "§ 12 Präsidium" in Mainz-Bretzenheim verabschiedet.
- 19.06.2015 Änderung „§ 1 Name, Sitz und Bereich, § 2 Zweck und Aufgaben, § 3 Mitgliedschaft und § 12 Präsidium wurden in Mainz- Laubenheim verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderung § 1 Name, Sitz und Bereich, § 12 Präsidium, und § 17 Datenschutzverordnung (Neu) wurden in ----Mainz----- verabschiedet und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 19.06.2019 Änderung 1. Präambel, 2. §1 ladungsfähige Anschrift, 3. §12 Präsidium, 4. §16 Strafvorschriften bei sexueller Gewalt im Sport und 5. § 17 Datenschutzverordnung wurden in Nackenheim verabschiedet und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 30.04.2022 Änderungen
§ 3 Mitgliedschaft - neuer Absatz.
§ 5 Ordnungen - streiche Geschäftsordnung, setze „Aufgabenbereiche der der Funktionsträger “.
§ 7 Organe - streiche Vorstand, setze Präsidium,
§ 8 Mitgliederversammlung – Punkt 4, Absatz 1 und 3 geändert.
§ 12 Präsidium - streiche die Referate Jugendreferent/in und Frauenreferent/in Ringen, setze als Referat Leistungssportbeauftragter, Jugendreferent/in, Frauenreferent.
- 30.04.2022 Die § 3 Mitgliedschaft, § 5 Ordnungen, § 7 Organe, § 8 Mitgliederversammlung werden mit sofortiger Wirkung geändert.
Der § 12 Präsidium behält bis zur nächsten Wahl (2024) seine alte Gültigkeit.